LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/934
zu Drucksache 18/831
25. 08. 2021

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/831 –

Berücksichtigung des Bundeswehrzentralkrankenhauses im Landeskrankenhausplan

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/831 –** vom 5. August 2021 hat folgenden Wortlaut:

Ausweislich des Landeskrankenhausplans 2010 wurde das Bundeswehrzentralkrankenhaus (BwZKrhs) als Vertragskrankenhaus nach § 108 Nr.3 i. V. m. § 109 SGB V für das Versorgungsgebiet Mittelrhein-Westerwald mit 125 vollstationären Betten ausgewiesen. Zusätzlich besteht ein Vertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz im Bereich der Herzchirurgie im Umfang von 30 Betten zur Sicherstellung des herzchirurgischen Versorgungsbedarfs in der Region. Im neuen Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019–2025, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 22 vom 24. Juni 2019, werden für das gleiche Versorgungsgebiet beim BwZKrhs 246 bzw. 256 vollstationäre Betten ausgewiesen.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Worauf begründet sich der Anstieg von etwa 100 Prozent der berücksichtigten vollstationären Bettenanzahl des BwZKrhs in der Krankenhausplanung im Vergleich des Jahres 2010 zum Jahr 2019?
2. Auf welcher vertraglichen Grundlage muss das BwZKrhs die ausgewiesenen 256 vollstationären Betten zur Verfügung stellen?
3. Inwiefern finden die ausgewiesenen Betten des BwZKrhs als Vertragskrankenhaus bei der Bedarfsplanung im Landeskrankenhausplan des Landes Berücksichtigung?

Das **Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. August 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bei der Erstellung des Krankenhausplans des Landes Rheinland-Pfalz 2019–2025 folgte die Berechnung der Bettenstrukturen aller Krankenhäuser und damit auch der des Bundeswehrzentralkrankenhauses einer einheitlichen Methodologie, die im Krankenhausplan beschrieben ist. Die im Krankenhausplan festgelegten Kapazitäten, im Fall des Bundeswehrzentralkrankenhauses 256 Betten, sind damit als bedarfsnotwendig anzusehen. Anders als bei vorherigen Planungszeiträumen bildeten für das Bundeswehrzentralkrankenhaus nicht die vertraglich mit den Krankenkassen vereinbarten Betten, sondern die tatsächlich mit zivilen Patientinnen und Patienten belegten Betten unter Einbeziehung von Bedarfsprognosen die wesentliche Basis für die Berechnung der bedarfsnotwendigen Kapazitäten.

Zu Frage 2:

Über den Versorgungsvertrag mit den Krankenkassen über 125 vollstationäre Betten und den Vertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz im Bereich der Herzchirurgie hinaus besteht bezüglich der 256 Betten keine vertragliche Grundlage. Wie auch bei anderen Krankenhäusern wurde die vorgesehene Bettenausweisung in einem Trägergespräch im Rahmen der Erstellung des Krankenhausplans 2019–2025 erörtert und vereinbart.

Zu Frage 3:

Die für die Versorgung ziviler Patientinnen und Patienten genutzten und weiterhin nutzbaren Betten finden in der Bedarfsplanung gemäß dem Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz im notwendigen und bedarfsgerechten Umfang Berücksichtigung. Bereits in die Analysen des vorbereitenden Gutachtens zum Krankenhausplan sind die Daten des Bundeswehrzentralkrankenhauses eingeflossen.

Clemens Hoch
Staatsminister

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 8. Oktober 2021